

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und
Fachverbände

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Ulrich Lilie
Präsident Diakonie Deutschland

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1762
praesidialbereich@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 26. Oktober 2018

**Rundschreiben zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom
25. Oktober 2018 im Fall Egenberger ./.. Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung (EWDE)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen eine zeitnahe Information
und Einschätzung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom
25. Oktober 2018 im Fall Egenberger ./.. EWDE geben, das aus unserer
Sicht weit in die bisherige Praxis des kirchlichen Arbeitsrechts eingreift.

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Zum Verfahren

- § Der Fall war in der ersten Instanz, dem Arbeitsgericht Berlin, am 18.12.2013 zu Gunsten der Klägerin ausgegangen mit dem Urteil, eine Entschädigung von 1.975,73 Euro zu zahlen.
- § Die zweite Instanz vor dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg am 28.05.2014 ging zu unseren Gunsten aus, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wurde bestätigt.
- § Das Bundesarbeitsgericht hat den Fall 2016 dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt.
- § Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 17.04.2018 entschieden, dass das Erfordernis nach Kirchenzugehörigkeit eine **wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung** sei, die von staatlichen Gerichten überprüfbar sein müsse.

Zum Urteil

- § Das Bundesarbeitsgericht hat das Urteil des Landesarbeitsgerichts, welches die Klage abgewiesen hatte, aufgehoben.
- § Ebenfalls hat es die Entscheidung des Arbeitsgerichts, welches

der Klage stattgegeben hatte, abgeändert und der Klägerin eine erhöhte Entschädigung in Höhe von brutto EUR 3.915,46 Euro zugesprochen.

- § Da die Klägerin darüber hinaus noch eine weitergehende Entschädigung verlangt hatte, hat das Gericht die Klage im Übrigen abgewiesen.

Zur Urteilsbegründung

Die mündlichen Entscheidungsgründe des Bundesarbeitsgerichts, die auch in der Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts aufgegriffen wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- § Das EWDE habe die Klägerin im Bewerbungsverfahren wegen der Religion benachteiligt. Diese Benachteiligung sei nicht gerechtfertigt.
- § Die Selbstbestimmungsklausel im AGG (§ 9, Abs. 1, 1. Alternative) verstößt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gegen europäisches Recht und sei fortan nicht mehr anzuwenden.
- § Eine Rechtfertigung nach § 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG (Rechtfertigung „nach der Art der Tätigkeit“) unter Anwendung der Maßgaben der vorgelagerten EuGH-Entscheidung kam nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts im vorliegenden Fall nicht in Betracht. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion sei nur zulässig, wenn die Religion nach der Art der Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung (so genannter „direkter Zusammenhang“) eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte“ berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Religionsgemeinschaft bzw. Einrichtung darstellt. Das Bundesarbeitsgericht nahm dabei noch einen direkten Zusammenhang zwischen Tätigkeit und Religionszugehörigkeit an.
- Das Vorliegen des Merkmals „wesentlich“ wurde vom Bundesarbeitsgericht im konkreten Fall in Zweifel gezogen. Dies bedeute, dass die Zugehörigkeit zu der Religion aufgrund der Bedeutung der betreffenden beruflichen Tätigkeit für die Bekundung des Ethos oder die Ausübung des Rechts der Kirche notwendig erscheint.
 - Das Bundesarbeitsgericht bejahte das Merkmal „rechtmäßig“. Dieses bedeute, dass die Forderung nach der Zugehörigkeit zur Kirche nicht aus sachfremden Erwägungen erfolgt.
 - Das Bundesarbeitsgericht lehnte im konkreten Fall das Vorliegen des Merkmals „gerechtfertigt“ ab. Dieses verlange, dass im Licht der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls dargelegt werden müsse, dass die geltend gemachte Gefahr einer Beeinträchtigung des Ethos oder des Rechts auf Autonomie danach wahrscheinlich und erheblich ist, so dass sich die Anforderung nach Religionszugehörigkeit tatsächlich als notwendig erweist.
- § Im konkreten Fall urteilte das Bundesarbeitsgericht, dass der tatsächlich im EWDE eingestellte Stelleninhaber in einen internen Meinungsbildungsprozess eingebunden war und deshalb in Fragen, die das Ethos des EWDE betrafen, nicht unabhängig handeln konnte. Diese Auslegung hat angesichts der Verfasstheit von Kirche und Diakonie und der damit verbundenen Einbindung selbst leitender Mitarbeitender in Entscheidungsabläufe von Synoden, Konferenzen und Gremien eine sehr große Tragweite.

Zu den rechtlichen Konsequenzen

- § Das Bundesarbeitsgericht ist von der bisherigen Plausibilitäts- bzw. Willkürkontrolle abgewichen und hat vertieft und im Detail geprüft, inwieweit die Forderung nach der Zugehörigkeit zur Kirche im Verhältnis zu der konkreten Tätigkeit steht.
- § Es stellt sich die Frage, inwieweit bei Anwendung der EuGH-Rechtsprechung und ihm folgend

der des Bundesarbeitsgerichts noch eine Verwirklichung des bisher grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts möglich ist.

- § Wir werden die schriftliche Begründung prüfen und auf Grundlage der Entscheidungsgründe entscheiden, ob wir gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts Verfassungsbeschwerde einlegen.

Zur praktischen Umsetzung

- § Bei künftigen Ausschreibungen sollten Sie prüfen und dokumentieren, ob die Anforderung an Kirchenmitgliedschaft durch den spezifischen kirchlichen Auftrag dieser Stelle zur Wahrung des Ethos der Organisation zwingend erforderlich ist. Insbesondere sollte geprüft werden, ob das Ethos der Organisation durch die konkrete Wahrnehmung des Auftrages ohne Kirchenzugehörigkeit tatsächlich gefährdet oder beeinträchtigt wäre, so dass die Kirchenzugehörigkeit dadurch auch tatsächlich notwendig wäre.
- § Die Notwendigkeit zur Prüfung und Dokumentation betrifft insbesondere Stellen, die nicht in die Bereiche Verkündigung, Seelsorge oder evangelische Bildung fallen oder mit Leitungsfunktion verbunden sind.

Wir hoffen, Ihnen hiermit hilfreiche Informationen zum Verfahrensstand gegeben zu haben und werden Sie über die folgenden Schritte zeitnah informieren. Für heute verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Ulrich Lilie
Präsident



Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Finanzen, Personal,
Organisation, Recht und Wirtschaft